

Horst Heimerl

„Zensurbehütete Demokratie“ - exemplifiziert am Historiker Dr. Kandil

Üblicherweise gelten Zensur und Demokratie als Widerspruch, da die „liberalen Demokratien des Westens“ die Meinungsfreiheit als Grundlage der Demokratie ansehen. Zensur steht dabei als Gegenpol zur Meinungsfreiheit, und sie kann es daher in einer Demokratie nicht geben, soll ein sich als Demokratie verstehendes Staatswesen wirklich ein solches sein. So das übliche Selbstverständnis. Allerdings deutet die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts im KPD-Verbotsurteil von den „liberalen Demokratien des Westens“, die wegen der Garantie der Meinungsfreiheit kein Parteiverbot kennen, wie dies im Grundgesetz geregelt ist (oder geregelt sein soll?), an, daß sich die Situation in der Bundesrepublik Deutschland etwas anders darstellen könnte.

Zensur in der Demokratie

Bei einem engen Zensurverständnis, das von der Vorstellung einer speziellen Behörde geprägt ist, die Bücher und vergleichbares Schriftwerk vor Veröffentlichung prüft und der Regierung unerwünschtes Gedankengut daraus herausschneidet („zensiert“) und die Beachtung dieses Herausschneidens zur strafbewehrten Bedingung der anschließenden Veröffentlichung macht, gibt es in der Tat in der Bundesrepublik Deutschland keine Zensur (von Marginalien wie etwa Gefängniszensur durch Prüfung und Nichtweiterleiten von Post an Häftlinge abgesehen). Jedoch: „Wenn man sich unter Zensur nicht einen fleißigen Beamten vorstellt, der mit einem Rotstift dicke Bände durchgeht, sondern die Technik, mit der eine Seite verhindert, daß die andere zu Wort kommt, dann kann nur unterstrichen werden, daß in den modernen Demokratien die Zensur einen Höhepunkt erreicht hat. Der größte Erfolg der ‚neuen Zensoren‘ ist jedoch, das Publikum überzeugt zu haben, daß es keine Zensur mehr gibt“ (Thomas Molnar, Die neuen Zensoren, in: *Criticón*, Jg. 1972, S. 111).

„Da die Techniken der neuen Zensur überaus vielfältig sind, seien hier nur *pars pro toto* zwei herausgegriffen.

Die Artikulationsverhinderung. Das Bundesverfassungsgericht hat die Funktionen der Medien als Information, Meinungsbildung, Kontrolle, Unterhaltung und Erbauung beschrieben. Die wichtigste Funktion hat es ausgelassen. Das Fischerlexikon Publizistik / Medien sagt dazu: »Alle Standpunkte und insbesondere die im breiten Spektrum der demokratischen Bevölkerung legal eingenommenen Positionen müssen in den Medien formuliert werden, sonst können Menschen im Gespräch ihre Standpunkte nicht vertreten, und zwar müssen sie formuliert werden nicht als erkennbares ›Minderheitsvotum‹, sondern in ausreichender Breite und Kumulation, also ohne daß ihnen eine ›Isolationsdrohung‹ anhaftet.« Wenn die Medien glauben, sie seien nur für die Artikulation einer Seite da, die die eigene Einstellung widerspiegelt, dann bleibt der anderen Seite nur möglich, sich ohne öffentliche Auseinandersetzung im isolierten Zirkel zu artikulieren, wofür meist das Schlagwort »Stammtisch« dient.

Die neue Zensur, »La Nouvelle Censure«, tauchte 1976 als Buchtitel des französischen Autors *Jean-François Revel* auf. Diese neue Zensur verhindert nicht die Verbreitung von Büchern und Ideen, wozu sie auch keine gesetzliche Handhabe besitzt, sondern versucht, dem Publikum einzuhämmern, daß es besser ist, sich von dergleichen abzuwenden wie von einer ansteckenden Krankheit, als den Versuch zu machen, sich unvoreingenommen mit den Argumenten des Autors auseinander-

zusetzen. Hier spielen Vokabeln wie »umstritten«, »sattsam bekannt«, »notorisch« ihre Rolle. Der Autor wird aufgrund eines einzelnen Zitates oder einer früheren Zeitungsmeldung in eine Schublade gesteckt, auf der das Etikett »gefährlich«, »ewiggestrig« oder »irrtümlich« steht. Auf die Argumente eines solchen Menschen wird man lieber verzichten“ (so *Caspar von Schrenck-Notzing*, Zensur einst und jetzt, in: *Knütter / Winckler* (Hg.), *Der Verfassungsschutz. Auf der Suche nach dem verlorenen Feind*, S. 25, 34 f.)

Artikulationsverhinderung und Neue Zensur am Beispiel

Diese beiden hervorgehobenen Formen von neuartiger Zensur können am Fallbeispiel des Historikers *Dr. Mario Kandil* gut belegt werden. Dieser ist bereits, wie auf dieser Website dargestellt, Opfer der Artikulationsverhinderung geworden, indem ihm der CDU-Bürgermeister der Stadt Düren bei Aachen unter dem Druck der örtlichen Antifa verboten hat, an der örtlichen Volkshochschule Vorträge zu halten.

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1317217190.pdf

Begründet wurde diese Artikulationsverhinderung mit Veröffentlichungen, an deren Inhalt man zwar nichts aussetzen konnte, welche aber bei einem wegen Ideengutes unerwünschten Verlag veröffentlicht worden sind. Damit ist *Dr. Kandil* auch noch Opfer der „neuen Zensur“ geworden, nämlich der Einstufung als „umstritten“ und dergleichen, die wegen eines geistigen Kontexts oder Umfelds vorgenommen wird. Also Zensur pur! Was aber die sogenannte „Antifa“ überhaupt nicht bedrückt (wie ihrem Selbstverständnis zu entnehmen ist):

http://www.antifa-dueren.org/cms/nachrichten_berichte/vhs_krefeld_beendet_zusammenarbeit_mit_dr_mario_kandil.html

Diese Art der neuen Zensur hat sich mittlerweile verfestigt. An der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen, an der *Kandil* Geschichte und Politische Wissenschaft studiert und 1990 das Examen als *Magister Artium* abgelegt hatte, schlug er sein im Herbst 2011 erschienenes Buch ***Die deutsche Erhebung 1812-1815. Die Befreiungskriege gegen die französische Fremdherrschaft. Eine Gesamtdarstellung*** der Bibliothek für eine Anschaffung vor.



War noch seine Dissertation, die sich ebenfalls mit einem Thema aus der Ära der Französischen Revolution und *Napoleons I.* befaßt hat, von der Aachener Hochschul-Bibliothek angeschafft worden, fand das mit der genannten jüngsten Veröffentlichung schon nicht mehr statt. Eine Begründung wurde *Kandil* trotz einer wiederholten Nachfrage nicht genannt. Die bewußte Nichtanschaffung eines Buches in einer öffentlichen Einrichtung kann der Methodik der Artikulationsverhinderung zugeordnet werden. Da für die Verweigerung der Beschaffung trotz mehrfachen Nachfragen kein Grund genannt worden ist, obwohl bei einer amtlichen Einrichtung bei Einreichung einer Petition von einer Begründungspflicht auszugehen ist, kann legitimer Weise davon ausgegangen werden, daß ein Motiv maßgebend ist, welches man besser nicht nennt. Anders als die ungehemmt die Zensurgewalt in Anspruch nehmende Antifa muß eine öffentliche Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland noch Vorsicht walten lassen, um sich nicht offen in Widerspruch zu der amtlich als „Werteordnung“ propagierten Annahme zu setzen, daß es in einer Demokratie keine Zensur gibt (und wenn doch, der demokratische Charakter zweifelhaft wird). Zur demokratischen Prämisse einer Behörde gehört dann, den Eindruck sicherzustellen, daß es keine Zensur gibt.

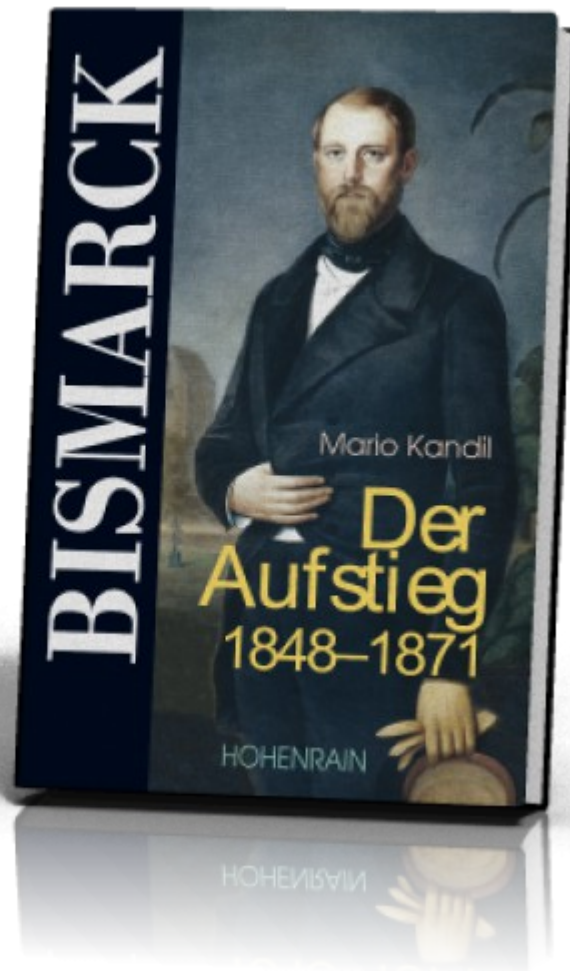
Die Ursache für die Zensurmethodik der Nichtanschaffung einer Veröffentlichung enthüllte sich *Kandil*, als er - unter einem Benutzer-Pseudonym angemeldet - Anfang 2013 bei „Wikipedia“ sein Buch *Die deutsche Erhebung 1812-1815*, Resultat seiner mehr als 30 Jahre dauernden wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Zeitalter *Napoleons I.*, in die Literaturliste zu dem Artikel „Befreiungskriege“ einreichte. Noch am selben Tage strich ein unter Pseudonym agierender Zensor *Kandils* Buch mit der Frage „Ist das irgendwo positiv rezipiert?“ Doch *Kandil* ließ nicht locker und machte die Streichung noch am nämlichen Tage rückgängig. Vergebens, denn nur wenige Stunden später hatte ein anderer Wikipedia-Zensor die Monographie *Kandils* wieder gestrichen. Der selbstverräterische Eintrag hierzu lautete: „Erschienen bei Druffel & Vowinckel: nicht geeignet“. Dieser Eignungsmangel wird erkennbar aufgrund eines geistigen Kontexts von Gedankengut abgeleitet, über dessen Einstufung nicht der mündige Bürger und Leser entscheiden darf, sondern die sich der Demokratie (gemeint: „Volksdemokratie“?) verpflichteten Antifanten. Von einer inhaltlichen Auseinandersetzung kann man dann absehen zu können.

Mit unsäglichem Arroganz haben also auch hier „politisch korrekte“ Gesinnungswächter wieder einmal den Daumen gesenkt und damit entschieden, daß jemand, der bei einem wegen seiner politischen Tendenz nicht genehmen Verlag publiziert, im Sandkasten der „Guten“ nicht mitspielen darf. Dabei spielt es im vorliegenden Fall entsprechend der Methodik der „neuen Zensur“ gar keine Rolle, daß *Dr. Kandil* mittlerweile aus anderen Gründen gar nicht mehr für den Druffel & Vowinckel-Verlag als Autor tätig ist; daß er ein ausgewiesener Kenner der behandelten historischen Materie ist, um die es in seinem vorgenannten Druckwerk geht; daß er weder in diesem Buch noch an irgendeiner anderen Stelle in unsachlicher Weise sich geäußert hat. Die totalitären Meinungsunterdrücker haben dem Autor das Stigma aufgeprägt, ein „Aussätziger“, ein „Dissident“, ein „Gedankenverbrecher“ zu sein, und dies wird er - auch bei noch so „politisch korrekter“ Betätigung in der Zukunft - niemals wieder los werden können.

Wahrscheinliche weitere Artikulationsverhinderung

Das Problem mit dieser Art der Artikulationsverhinderung durch ideologie-politisch bestimmte Beschaffung von Büchern für öffentliche Bibliotheken, welches unerwünschtes Gedankengut von einer Beschaffung ausschließt, ist natürlich, daß der Nachweis nur schwer geführt werden kann, sofern sich die Zensurstellen einer wertekonformen Begründung

bedienen. Dazu können sachlich erscheinende Gründe angeführt werden, welche die diskriminierende Politik verschleiern. So dürfte es im Falle des weiteren Buches des Historikers Kandil bestellt sein, nämlich seines Werkes mit dem Titel *Bismarck – Der Aufstieg 1848-1871*.



Dieses u. a. von der Wochenzeitung *Junge Freiheit* Nr. 7/15 vom 6. Februar 2015 auf Seite 20 überaus positiv rezensierte Werk schlug der Historiker ebenfalls der Bibliothek der RWTH Aachen zur Anschaffung vor. Auf Erinnerung nach Verstreichen von fast zwei Monaten ohne Antwort wurden Sachzwänge als Grund für die Ablehnung des Anschaffungsvorschlags genannt: „Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihren Anschaffungsvorschlag nicht realisieren können. Wir sind eine Universitätsbibliothek, die ihre Erwerbung unmittelbar am Bedarf der Hochschule ausrichtet. Ein umfassender Bestandsaufbau wird aufgrund knapper Ressourcen nicht durchgeführt.“ Auch die Bitte um Überprüfung dieser Entscheidung durch die Bibliotheksleitung und durch den Rektor der Universität brachte keine Abhilfe.

Nach Aussage von Herrn Dr. Kandil dürften jedoch diese sachlich erscheinenden Gründe für die Ablehnung nur vorgeschoben sein, da er von einem guten Bekannten, welcher Einblicke in das Beschaffungswesen hat, aber leider nicht als Zeuge zur Verfügung stehen will, die

Einschätzung erhalten hat, daß die Buchveröffentlichungen von Herrn Kandil zur Beschaffung abgelehnt werden, weil sie in sog. „rechten“ Verlagen erschienen sind.

Antifa als Zensur

Die Existenz dieser Art von Zensur, insbesondere der Artikulationsverhinderung durch Vortragsverbot und Nichtanschaffung von Büchern, die nach den Maßgaben der Neuen Zensur wegen politischer Unerwünschtheit des Autors unabhängig vom konkreten Inhalt des Buches erfolgt, ist auch CDU-Politikern bekannt, nur wollen sie, wie im Fall *Kandil*, aus Angst vor dem Antifaschismus - oder gar aus heimlicher Sympathie mit diesem? - davon nichts wissen: Zumal es in einer Demokratie den Wertungsprämissen entsprechend ja keine Zensur gibt und deshalb auch nicht geben kann.

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1326109302.pdf

Offener und affirmativ wird Zensur mittlerweile im juristischen Schrifttum angesprochen. Die Veröffentlichung von

Michael Pfeifer, Zensurbehütete Demokratie - Das Zensurverbot des Artikels 5 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz. Zugleich ein Beitrag zur Verfassungsauslegung, 2003

geht in der Tat von der Vereinbarkeit von Demokratie und Zensur aus, vorausgesetzt, es wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet. Dieser Ansatz stellt erkennbar den Versuch dar, die Realverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland, die von zahlreichen Zensurmechanismen geprägt sind, für grundsätzlich verfassungskonform zu erklären. Das Zensurproblem dadurch als nichtexistent anzusehen, indem man, wie bislang das Bundesverfassungsgericht, einen sehr engen Zensurbegriff verwendet (nämlich den eines Beamten, der mit Rotstiften vor Veröffentlichung Bücher traktiert), scheint in der Tat nicht länger überzeugend, weil sich dann die Frage stellt, wie dann die Phänomene zu bewerten sind, die unbestreitbar eine Zensurwirkung haben und auch haben sollen und sich deshalb als verfassungswidrig darstellen müßten (zumal verglichen damit sich die „klassische“ Zensur gar nicht so schlimm ausnimmt). Dann erscheint es besser zu postulieren, daß eine Gesellschaft ohne Zensurmechanismen / Tabuisierungen nicht denkbar ist und dies zumindest dann mit einer Demokratie konform ginge, wenn der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist und dabei die Demokratie geschützt wird (natürlich auch die Menschenwürde von Menschen, zu denen aber „Rechte“ im Zweifel irgendwie nicht gehören).

Verhältnismäßigkeit, zwar ein zentraler Begriff des Rechtsstaates, ist jedoch eine sehr zweifelhafte Kategorie, wenn man nicht weiß, welche Größen man dabei vergleichen, d.h. ins Verhältnis setzen soll. Falls ein „Schutz der Demokratie“ vor „rechtem Gedankengut“ legitim ist, wovon die etablierte Politik mittlerweile überzeugt zu sein scheint und deshalb auch antifaschistische Schlägereien nachsichtiger behandelt als die Äußerung von Gedanken in einem unerwünschten Umfeld, dann sind alle Maßnahmen im Zweifel „verhältnismäßig“, die das Verbreiten derartigen Gedankenguts verhindern, wozu die unterschiedlichsten Mittel der Artikulationsverhinderung einen entscheidenden Ansatz bieten. Verhältnismäßigkeit gebietet dann allenfalls, daß die Artikulationsverhinderung möglichst nicht gewalttätig (gar als salafistische Mordvorbereitung), etwa durch Einschüchterung von Wirten erfolgen soll, sondern „gemäßigt“ in Form von Vortragsverhinderungen durch Vertragsgestaltung und die Wahrnehmung zivilrechtlicher Gestaltungsrechte.

Zu dieser Methode der Artikulationsverhinderung:
<http://www.links-enttarnt.net/?link=interviews&id=41>

Die Zensurwirkung kann aber dabei trotzdem nicht ausgeschlossen werden und soll es auch nicht. Mittlerweile hat das OVG Münster, das in der Vergangenheit zahlreiche anschließend vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte rechtswidrige Demonstrationsverbote „gegen rechts“ für rechtmäßig erklärt hatte, also nicht als besonders dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit zugeneigt eingestuft werden kann, linksextremistische Blockadeübungsdemonstrationen zur Verhinderung „eines nicht verbotenen Aufzugs von Rechtsextremisten“ (so die Entscheidungsformel des Gerichts!) grundsätzlich dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit unterstellt! Bei einem Vereinsverbot gegen rechts würden derartige Übungen zur Verbotsbegründung herangezogen werden, nämlich als Beleg einer gegen „Lebensentwürfe von Menschen“ und gegen Grundrechte gerichteter Einstellung. Die im Fall von *Dr. Kandil* sichtbar werdende „Werteordnung“, die strafrechtlich relevante Gewaltmaßnahmen von Linken als weniger schlimm einstuft als die straflose Äußerung rechten Gedankenguts (oder die Äußerung „neutraler“ Auffassungen in einem „rechten Kontexts) beginnt sich weiter zu entfalten. Nach dieser „Werteordnung“ können dann bei entsprechender antifaschistischer Aufladung Artikulationsverhinderungsblockaden als „friedlich“ eingestuft werden, da die „Aggression“ ja von den falschen Meinungen ausginge, gegen deren Äußerung man zur „Verteidigung“ Blockadeübungen durchführen dürfe (wenn auch noch nicht salafistische Maßnahmen).

Falls man diese Art der „zensurbehüteten Demokratie“ für gut finden sollte, wie dies die etablierte Politik zunehmend macht (wenngleich man sich noch nicht offen dazu bekennt), dann sollte jedoch nicht vergessen werden, daß die sog. „Deutsche Demokratische Republik“, die von der Partei „Die Linke“ (damalige Bezeichnung: SED) diktatorisch beherrschte „DDR“, entstanden ist, weil „rechtes Gedankengut“ unterdrückt werden konnte und darauf aufbauend mit der kommunistischen Salomitaktik (mit der „Mitte“ die Rechte zu unterdrücken, um die Mitte dann vor die Wahl zu stellen, einer linksextremen Politik zuzustimmen oder selbst als rechts ausgeschaltet zu werden) schließlich der gesamte Pluralismus beschnitten werden konnte. Letztlich stellt der „antifaschistische Schutzwall“ mit Mauer, Stacheldraht und Schießbefehl ein grandioses und umfassendes Instrument der Artikulationsverhinderung, also massive Zensur, dar. Die (doch nicht so entfernte?) Verwandtschaft mit den „friedlichen“ Artikulationsverhinderungsblockaden, deren friedlicher und gewissermaßen abstrakter Einübung das OVG Münster eine Grundrechtslizenz ausgestellt hat, ist dabei unverkennbar. Soll man deshalb stolz auf die staatsbesoldeten BRD-Antifanten sein, weil sie Artikulationsverhinderung „gegen rechts“ betreiben? Wobei sich dann die Frage stellt, welche Art von Demokratie sie mit ihrer Zensur (Artikulationsverhinderung etc.) wirklich „schützen“ oder gar „behüten“ wollen: Eine freiheitliche demokratische Grundordnung oder doch eher eine „Volksdemokratie“? Wahrscheinlich sieht die politische Linke da immer weniger einen Unterschied! Die bundesdeutsche Verfassungswirklichkeit scheint ihr dabei noch Recht zu geben: Zensur steht dann für „Demokratie“! Wer sich dann gegen diese Zensur-Demokratie ausspricht, betreibt kontrafaktischen „Haß“ und gehört verboten.